Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) ab 01.04.2014

Aufgrund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 03.02.2014 mit Beschluss Nr. … nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Stadt Eilenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach SäKitaG, § 2 Aufgaben und Ziele.

§ 3 Aufnahme

1. Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SäKitaG sowie § 24 (2) SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab 1 Jahr, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 – 1 Jahre und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.
   Es werden vorrangig Kinder mit dem ständigen Wohnsitz in Eilenburg berücksichtigt.
   Fremdkinder (Kinder aus Fremdgemeinden) sollen mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Der Antrag zur Anmeldung soll in der Regel mindestens vier Wochen vorher in der gewünschten Kindertageseinrichtung abgegeben werden.

2. Kinder die eine Behinderung aufweisen, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, in welcher die Rahmenbedingungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

3. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Bedürfnisse alleinerziehender Berufstätiger und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu berücksichtigen.
   Nach diesen Grundsätzen vollzieht die Leiterin der Kindertageseinrichtung die Aufnahme.
   Die Antragsunterlagen und der Vertrag werden den Erziehungsberechtigten durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

4. Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Untersuchung soll nicht länger als acht Wochen zurückliegen.
   Bei Wechsel von einer städtischen Einrichtung in eine andere städtische Einrichtung reicht eine Bescheinigung der Leiterin der zuletzt besuchten Einrichtung, welche bestätigt, dass in der Einrichtung z.Z. keine ansteckenden Krankheiten (nach Infektionsschutzgesetz / Auszug Anlage 1) aufgetreten sind.
   Es wird empfohlen, entsprechend dem Alter des Kindes, Schutzimpfungen wahrzunehmen. Erziehungsberechtigte werden darauf hingewiesen, dass sie schriftlich erklären müssen, wenn sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
   Den Eltern soll bewusst sein, dass mit fehlenden Schutzimpfungen ein gesundheitliches Risiko für ihre Kinder und die Kinder in der Einrichtung besteht.

§ 4 Kündigung

1. Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende bei der Leiterin kündigen.
   Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort der 4. Klasse erlischt mit Vollendung der 4. Klasse (31.07. d.J.).

2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Einrichtung in Trägerschaft der Stadt überwechselt. Auch bei Änderungen des Betreuungsangebotes innerhalb der in Trägerschaft der Stadt befindlichen Einrichtungen bedarf es keiner Kündigung.

3. Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur fristlosen, schriftlichen Kündigung des Platzes aus wichtigem Grund (z.B. nachweisbar kurzfristiger Wohnort- oder Schulwechsel, Zahlungsrückstände der Elternbeiträge). Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung abzugeben.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Kinderkrippen und Kindergärten
Diese sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (außer Feiertage). Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

Horte
Diese sind an Werktagen montags bis freitags, von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühhort) und nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr geöffnet (außer Feiertage).

Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten.
Kinder, welche nicht zum Frühhort angemeldet sind, können in den Ferien 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr betreut werden.

Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten bis max. 18 Uhr werden individuell vom Träger der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes entschieden.

Die Kindertagesstätten „Bärchen" und Hort „GS Dr. Belian" sind an Werktagen montags bis freitags bis 18 Uhr geöffnet (außer Feiertage). Für die Betreuungszeit ab 16.30 Uhr ist eine Selbsterklärung zur Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten abzugeben.

Bei zu geringen Kinderzahlen werden mehrere Kindertageseinrichtungen zusammengelegt. Eine Information erfolgt durch die Leiterin. Dabei ist eine zumutbare Entfernung vom Wohnort der Kinder zu beachten.

Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung kann die Kindertageseinrichtung an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres geschlossen werden. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert. Sofern für die Kinder Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen städtischen Einrichtung möglich.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres werden die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen. Bei Bedarf wird eine Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Eilenburg geöffnet. Eine dementsprechende Information und Umfrage bei den Eltern findet in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig statt. Besteht in dieser Zeit Betreuungsbedarf, ist durch den Erziehungsberechtigten eine Selbsterklärung in der Kindertageseinrichtung vorzulegen, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Während eines Kalenderjahres sollten die Erziehungsberechtigten ihren Kindern 10 Tage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

Soll das Kind den Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung.
Wird das Kind durch andere geeignete Personen abgeholt, so ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen (Abholberechtigung).

Kinderkrippen und Kindergärten

Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit einem Erzieher der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem Erzieher der Kindertageseinrichtung wieder ab.
Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
Mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten beginnt deren Aufsichtspflicht, auch wenn sie sich noch im Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten.
Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Regelbetreuungszeit schriftlich festzulegen.

Horte

Die Aufsichtspflicht des Erziehers beginnt mit der Meldung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch das Kind oder des Erziehungsberechtigten beim Erzieher. Eine dementsprechende Vereinbarung und die Betreuungszeit ist von den Eltern mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung festzulegen.

Allgemeines

Das Fernbleiben eines Kindes ist noch am gleichen Tag (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr) von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach **Anlage 1** (entsprechend Infektionsschutzgesetz) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes soll durch die Erziehungsberechtigten eine unverzügliche Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung erfolgen. Zum Schutz der anderen Kinder darf in diesen Fällen die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung anzuerkennen, einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leiterin / Erzieher der Kindertageseinrichtung

1. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch.

2. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht in der Kindertageseinrichtung auf, so ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Eltern und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landratsamtes zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

3. Alle nicht in der Benutzungssatzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Hausordnung geregelt.

§ 8 Medikamentengabe

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (wenn lebensnotwendig oder in lebensbedrohlichen Situationen) verabreicht, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurde und diese bei der Leiterin hinterlegt wird. Die Medikamente müssen dem Betreuungspersonal persönlich durch die Erziehungsberechtigten übergeben werden. Das Medikament ist von den Erziehungsberechtigten zu beschriften mit: Name des Kindes, Verfallsdatum des Medikamentes und Dosierung. Nicht mehr benötigte oder verfallene Medikamente werden den Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

§ 9 Elternmitwirkung

Die Eltern werden durch einen Elternbeirat oder durch die Elternversammlung an der Arbeit der Kindertageseinrichtung nach SäKitaG § 6, Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindereinrichtung, beteiligt.

§ 10 Versicherung

1. Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Hinweise übermittelt die Leiterin der Kindertageseinrichtung an die Eltern.

2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dem Träger der Kindertageseinrichtung sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Es wird daher empfohlen, vorbeugend diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 11 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen erhoben.

2. Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem in Anspruch genommenen Angebot.

3. In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Gebühr zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) vom 01.09.2007 Beschluss Nr. 30/2007 vom 04.06.2007 aufgehoben.

Anlage 1

Meldepflichtige Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Auszug)